

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Fünfte Bekanntmachung zur Richtlinie für die Förderung von Stromeinsparungen im Rahmen wettbewerblicher Ausschreibungen: Stromeffizienzpotentiale nutzen – STEP up!

Vom 1. Februar 2018

1 Präambel

Die grundsätzlichen Regelungen der wettbewerblichen Ausschreibungen sind in der Förderrichtlinie „Richtlinie für die Förderung von Stromeinsparungen im Rahmen wettbewerblicher Ausschreibungen: Stromeffizienzpotentiale nutzen – STEP up!“ vom 4. Juli 2017 (BAnz AT 19.07.2017 B1) festgelegt, die durch die vorliegende Förderbekanntmachung ergänzt wird.

2 Verwendungszweck

Mit dem Instrument der wettbewerblichen Ausschreibungen für Stromeffizienzprojekte fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie investive Stromeffizienzprojekte zur Senkung des Stromverbrauchs.

3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden investive Projekte zur Erhöhung der Stromeffizienz. Dabei werden die folgenden Investitionstypen unterschieden (siehe auch Nummer 3.2 und 3.3 der Förderrichtlinie vom 4. Juli 2017):

- Erneuerungsinvestition,
- vorgezogene Ersatzinvestition,
- Zusatzinvestition.

Mit dieser Bekanntmachung wird zum Wettbewerb um die Förderung investiver Stromeffizienzprojekte aufgerufen, die im Rahmen der „offenen Ausschreibung“ (siehe Nummer 5.2 und 6.1) eingereicht werden können. Parallel dazu können in der „geschlossenen Ausschreibung“ Effizienzprojekte zum Thema „Umsetzung von Effizienzmaßnahmen in der Wasser- und Abwassertechnik“ (siehe Nummer 5.3 und 6.2) eingereicht werden, die sowohl investive Strom- als auch Wärmeeffizienzmaßnahmen umfassen (Ambiprojekt „Strom – Wärme“). Dazu zählen auch Effizienzmaßnahmen bei der Prozesswassernutzung.

In der „offenen Ausschreibung“ können Maßnahmen in Form

- eines Einzelprojekts (Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen im eigenen Unternehmen) oder
 - eines Sammelprojekts (Umsetzung einer oder mehrerer gleichartiger Maßnahmen bei Dritten)
- beantragt werden.

In der „geschlossenen Ausschreibung“ ist in dieser Runde die Antragstellung nur in Form eines Einzelprojekts möglich. Ein Antragsteller darf im Rahmen dieser Förderbekanntmachung maximal drei Anträge stellen.

4 Zuwendungsberechtigter

Antragsberechtigt sind:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie kommunale Unternehmen, mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland,
- Contractoren mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland, die förderfähige Effizienzmaßnahmen im Rahmen eines Contracting-Vertrags bei antragsberechtigten Unternehmen durchführen.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Wettbewerb müssen die Bedingungen von Nummer 5 der Förderrichtlinie vom 4. Juli 2017 erfüllt sein, insbesondere:

- Die Amortisationszeit der geplanten Maßnahme(n) eines Effizienzprojekts muss bezogen auf die eingesparten Stromkosten („offene Ausschreibung“) bzw. die eingesparten Energiekosten („geschlossene Ausschreibung“) ohne Förderung mehr als drei Jahre betragen.

- Mit der im Wettbewerb beantragten Fördersumme, die sich aus der beantragten und primär förderrelevanten Förderquote ergibt, wird die Grenze von maximal 30 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschritten.

Der Kosten-Nutzen-Grenzwert (in Förder-€/kWh) darf in dieser Ausschreibungsrunde maximal 0,10 €/kWh betragen.

Darüber hinaus gelten für ein Einzelprojekt die folgenden Vorgaben:

- Im Bereich der Beleuchtung werden ausschließlich Beleuchtungsmaßnahmen gefördert, die eine bedarfsabhängige Steuerung umfassen. Maßnahmen die lediglich die Erneuerung oder den Ersatz von Leuchtmitteln und/oder Leuchten umfassen, sind nicht förderfähig. Der Anteil der förderfähigen Kosten, der für Beleuchtungsmaßnahmen angesetzt wird, darf bei einem Einzelprojekt maximal einen Anteil von 40 % der förderfähigen Gesamtkosten haben. Im Rahmen eines Sammelprojekts ist die Förderung von Beleuchtungsmaßnahmen in dieser Ausschreibungsrunde vollständig ausgeschlossen.
- Bei Beantragung eines Großprojekts (Effizienzprojekte ab einer Fördersumme von 250 000 Euro) muss mit den Antragsunterlagen auch ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden, dass die Berechnung der Stromverbräuche („offene Ausschreibung“) bzw. der Strom- und Wärmeverbräuche („geschlossene Ausschreibung“) durch eine anerkannte qualifizierte Person oder Organisation verifiziert worden ist. Die Kosten hierfür sind nicht zuwendungsfähig.
- Projekte, die im Rahmen eines Contracting-Vertrags umgesetzt werden, können nur als Einzelprojekt beantragt werden. Contractingprojekte können ausschließlich zu Investitionen in eine oder mehrere Maßnahmen beantragt werden, die bei einem oder mehreren antragsberechtigten Unternehmen durchgeführt werden. Werden Maßnahmen bei mehreren Unternehmen durchgeführt, so sind diese im Antrag für jedes Unternehmen gesondert zu beschreiben, und die erwartete Einsparung und die Kostenkalkulation sind getrennt nach Unternehmen darzustellen. Bei Projekten im Rahmen eines Contractings muss für die zu fördernde(n) Maßnahme(n) ein neuer, separater Contracting-Vertrag geschlossen werden. Dieser darf bei Antragstellung jedoch noch nicht unterzeichnet sein, sondern muss als konkrete Entwurfsversion vorliegen (siehe auch Anmerkungen zu Contractoren in Nummer 8.2.1 der Förderrichtlinie). Ein bestehender Contracting-Vertrag, der bereits die beantragte(n) Maßnahme(n) umfasst, gilt als Vorhabenbeginn und führt zum Ausschluss aus dem Wettbewerb um die Fördermittel. Contractoren dürfen neben einer Förderung nach dieser Richtlinie auch eine Bürgschaft im Rahmen des Energieinspar-Contractings in Anspruch nehmen. Der Abschluss einer entsprechenden Bürgschaft darf erst nach der Förderzusage erfolgen.

Die Berechnung der Stromverbräuche soll den Regeln der Technik entsprechen, transparent und nachvollziehbar sein. In der geschlossenen Ausschreibung gilt dies analog auch für die Wärmeverbräuche.

Nähere Informationen finden Sie in den aktuellen Medienblättern und Formularen, die auf www.stepup-energieeffizienz.de abrufbar sind.

5.2 Offene Ausschreibung

Gefördert werden in der offenen Ausschreibung die in Nummer 3 dieser Bekanntmachung genannten Maßnahmen mit den in Nummer 3.3 der Förderrichtlinie vom 4. Juli 2017 genannten Einschränkungen.

Ein Einzelprojekt kann bestehen

- aus einer oder mehreren einzelnen Effizienzmaßnahmen eines Antragstellers zur Umsetzung im eigenen Unternehmen oder
- aus einer oder mehreren einzelnen Effizienzmaßnahmen, die im Rahmen von Contracting-Verträgen durch einen Contractor bei antragsberechtigten Unternehmen durchgeführt werden.

5.3 Geschlossene Ausschreibung

Thema der geschlossenen Ausschreibung ist die „Umsetzung von Effizienzmaßnahmen in der Wasser- und Abwassertechnik“. Gefördert werden die in Nummer 3 dieser Bekanntmachung genannten Maßnahmen mit den in Nummer 3.3 der Förderrichtlinie vom 4. Juli 2017 genannten Einschränkungen.

Wasser- und Abwassertechnik sowie Prozesswassernutzung finden in vielen verschiedenen Industriebranchen, in Handel und Gewerbe sowie in kommunalen Unternehmen Anwendung. Viele der zum Einsatz kommenden Verfahren sind energieintensiv, sodass sich durch die energetische Optimierung dieser Prozesse bedeutende Effizienzpotentiale realisieren lassen. In der Wasser- und Abwassertechnik sowie der Prozesswassernutzung werden neben Strom auch andere Energieträger zur Wärmeerzeugung eingesetzt. Darum werden im Rahmen der fünften geschlossenen Ausschreibung neben reinen Stromeffizienzprojekten auch investive Projekte gefördert, bei denen zusätzlich wärmeseitig Effizienzverbesserungen anderer Energieträger erzielt werden (Kombi-Projekte „Strom – Wärme“).

Zugelassen sind Projektanträge, die mindestens eine Optimierungsmaßnahme an einem System zur Wasser- bzw. Abwassertechnik oder Prozesswassernutzung beinhalten. Bauliche Maßnahmen an der Gebäudehülle sind dabei ausgeschlossen. Im Bereich der Prozesswassernutzung muss gewährleistet sein, dass das Prozesswasser nicht ausschließlich als Wärme- oder Kälteträger zum Einsatz kommt.

Für den Kosten-Nutzen-Wert wird die Gesamteinsparung aus Strom und Wärme mithilfe von Primärenergiefaktoren ermittelt.

6 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung. Sie wird als nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss gewährt und bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen nicht kumuliert werden.

6.1 Offene Ausschreibung

Ein Einzelprojekt kann in der offenen Ausschreibung, vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingungen in Nummer 5.1, mit einer Fördersumme von

- 20 000 bis 250 000 Euro für ein Kleinprojekt oder
- 250 000 bis 1 500 000 Euro für ein Großprojekt

beantragt werden. Die maximale Projektlaufzeit für ein Einzelprojekt beträgt drei Jahre.

Ein Sammelprojekt kann, vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingungen in den Nummern 5.1 und 5.2, mit einer Fördersumme von 100 000 bis 1 000 000 Euro beantragt werden. Bei mehrteiligen Maßnahmen darf die Förderpauschale je Maßnahme bei Dritten nicht mehr als 20 000 Euro (entspricht Untergrenze der Fördersumme für ein Einzelprojekt) betragen.

Die maximale Projektlaufzeit für ein Sammelprojekt beträgt drei Jahre.

6.2 Geschlossene Ausschreibung

Einzelprojekte zur Umsetzung von Effizienzmaßnahmen in der Wasser- und Abwassertechnik sowie der Prozesswassernutzung können, vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingungen in Nummer 5.1, mit einer Fördersumme von 15 000 Euro bis 1 500 000 Euro beantragt werden.

Die maximale Projektlaufzeit beträgt drei Jahre.

7 Verfahren

7.1 Antragstellung

Mit der Betreuung der Förderprojekte hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) den Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Steinplatz 1
10623 Berlin
beauftragt.

Ansprechpartner sind Herr Martin Richter und Herr Dr. Olaf Mertsch.

Kontaktdaten:

Hotline: 0 30/31 00 78-55 55

E-Mail: stepup-information@vdi-vde.it.de

Internet: www.stepup-energieeffizienz.de

Interessenten können ab dem Zeitpunkt der Geltung dieser Förderbekanntmachung bis zum 31. Mai 2018 Anträge beim Projektträger VDI/VDE-Innovation + Technik GmbH einreichen.

Das Antragsverfahren ist grundsätzlich einstufig, bestehend aus einem förmlichen Projektantrag sowie der zugehörigen Kalkulation zur geplanten Strom- („offene Ausschreibung“) bzw. Strom- und Wärmeeinsparung („geschlossene Ausschreibung“). Jeweils aktuelle Vordrucke für Förderanträge, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können bei Antragstellung unter der Internetadresse www.stepup-energieeffizienz.de abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Die Anträge müssen bis zum 31. Mai 2018 in deutscher Sprache über das elektronische System „easy-online“ (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>) eingereicht worden sein. Die Vorlagefrist gilt als Abschlussfrist. Verspätet eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Ergänzend zur elektronischen Fassung müssen die Anträge auch in Papierform unterschrieben beim Projektträger unter oben genannter Adresse vorgelegt werden. Die Pflicht zur Einreichung als Papierform entfällt nur, wenn der Antrag in easy-online elektronisch signiert wurde. Weitere Angaben zum Antragsverfahren sowie zur Nachweisführung sind der Nummer 8 der Förderrichtlinie vom 4. Juli 2017 zu entnehmen.

7.2 Auswahl- und Bewilligungsverfahren

Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens (siehe Nummer 8.3 der Förderrichtlinie vom 4. Juli 2017).

Die bis zum 31. Mai 2018 eingereichten Anträge werden durch den Projektträger fachlich geprüft und bewertet. Alle Anträge, die die Zulassungskriterien erfüllen, werden zum Wettbewerb zugelassen. Anträge für die „offene Ausschreibung“ und die „geschlossene Ausschreibung“ werden separat bewertet und eingeordnet, in der „offenen Ausschreibung“ getrennt nach Einzel- und Sammelprojekten. Die Projekte werden gemäß aufsteigendem Kosten-Nutzen-Wert unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Mittel bewilligt. Weitere Zuschlagskriterien sind in dieser Ausschreibungsrunde nicht vorgesehen.

8 Rechtsgrundlagen und zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in der Förderrichtlinie vom 4. Juli 2017 Abweichungen zugelassen worden sind.

Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus den §§ 91, 100 BHO.

Die Gewährung der Zuwendungen an Unternehmen, bei denen es sich um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt, erfolgt nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 108 Absatz 4 und 109 AEUV (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

9 Geltungsdauer

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2018 in Kraft und endet am 31. Mai 2018.

Berlin, den 1. Februar 2018

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Kerstin Deller

UNGÜLTIG